

Andreas Graeber, Untersuchungen zum spätrömischen Korporationswesen. Verlag Peter Lang, Bern 1983. 186 Seiten.

Die vorliegende Arbeit, 'vom Fachbereich Geschichte und Kunstwissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität in München als Dissertation angenommen', versteht sich, wie einleitend gesagt wird, als ein Beitrag zur römischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte vorwiegend für den Zeitraum des 4. Jahrh. n. Chr. Dabei geht es einmal um die Bedeutung der römischen Berufsverbände im wirtschaftlichen Leben der 'späten Antike' wie auch um den Zwangscharakter der *collegia* in dieser Zeit.

Ein kurzer, wenig aussagekräftiger Forschungsüberblick, in dem die Namen Kornemann, Waltzing, Robertus, de Robertis, Cracco Ruggini u. a. auftauchen, soll die kontroverse Diskussion über die genannten Fragen deutlich machen. Dabei fällt auf, daß in dieser Einleitung, ohne daß eine einzige Quelle angeführt und besprochen wird, bereits Ergebnisse vorweggenommen werden, die in der Zusammenfassung am Schluß als selbst erarbeitet vorgetragen werden. Was anschließend definitorisch über *collegium* und *corpus* gesagt wird (andere Begriffe tauchen nicht auf), bleibt ebenso diffus und oberflächlich (vgl. etwa kurz J. H. Waszink, RAC X 99 ff. und jetzt F. M. Ausbüttel, Untersuchungen zu den Vereinen im Westen des Römischen Reiches [1982] 16 ff.) wie der erste Abschnitt über das Vereinspatronat, wo wahllos herausgenommene, durch Jahrhunderte getrennte Beispiele den Nachweis erbringen sollen, daß die Stellung der Vereinsvorstände von hoher politischer Bedeutung war oder dazu führen konnte, daß daran sich die kaiserliche Aufsicht schon vor dem 4. Jahrh. erkennen lasse, ferner daß es gegenseitige Interessenkonflikte zwischen *patroni* und *corporati* gab, daß aber auch eine Schutzfunktion für das *corpus* gegen fremde Kaufleute usw. damit verbunden war. Sucht man schon vergebens nach einem gemeinsamen Nenner für diese hier zusammengetragenen Zeugnisse, so ist es noch bemerkenswerter, daß in dem Elfenbeinarbeiter-Statut aus der Zeit Hadrians (CIL VI 33885) *curatores* und nicht *patroni* erscheinen, welche fremde Arbeiter abhalten sollen.

Im zweiten Abschnitt über *munera*, *privilegia* und ihre Bedeutung für die *corpora* geht der Verf. dem zunehmenden kaiserlichen Einfluß auf die Berufsgenossenschaften mittels Steuererleichterungen und anderer Vergünstigungen nach. Auch hier wird sachlich und zeitlich Disparates zusammengenommen, wie etwa ein Erlaß Konstantins d. Gr. vom J. 334 zugunsten der *navicularii Orientis* (Cod. Theod. 5,7), das aus der Zeit Caracallas stammende 'bekannte Dekret von Solva, einer kleinen Gemeinde in Panonia superior, am rechten Donauufer gelegen' (sic!), über den Privilegienmißbrauch reicher Bürger, die nicht zu den *navicularii* gehörten (ohne daß auf die schwierige Lesart eingegangen wird, vgl. G. Alföldy, Historia 15, 1966, 433 ff.) und die *Symmachus-Relatio* 44 zugunsten der römischen *mancipes salinarum* (vom Verf. als *epist.* 10,44 vom Jahre 384–385 bezeichnet). Nicht gesagt wird dabei, daß der staatliche bzw. kaiserliche Einfluß sich bereits seit Caesar und Augustus beobachten läßt, aber doch nur auf die *collegia*, die für die Versorgung der Bevölkerung insbes. von Rom ausschlaggebend waren (vgl. wiederum Ausbüttel a. a. O. 99 ff.). Warum angesichts der durchgehenden Entwicklung ein so starker Nachdruck auf die severische Zeit gelegt wird, bleibt unerfindlich (vgl. doch schon Plin. *epist.* 10,33 f. über die Einrichtung eines *collegium fabrorum* in Nikomedien).

Der dritte Teil beschäftigt sich mit den *corpora naviculariorum*, *pistorum* und *suariorum* im 4. Jahrh. Es ist sicher richtig, daß es damals noch immer gewisse Freiräume innerhalb der Kollegien gab und daß wir selbständige korporationsinterne Verflechtungen und große soziale Unterschiede, verbunden mit zahlreichen Mißständen, antreffen. Von einem Rückgang der kaiserlichen Zentralgewalt aufgrund des Fehlens von Weihungen für die Kaiser (S. 100) wäre aber wohl nur dann zu sprechen, wenn man alle Gesetze seit Konstantin über die staatliche Zwangsverpflichtung mit lebenslänglicher Zugehörigkeit, erblicher Vereinsmitgliedschaft, Haftung mit dem Vermögen usw. außer acht ließe. Was in *Symm. rel.* 14 im Falle einer zusätzlichen *equorum collatio* andeutungsweise von einem möglichen Boykott der *corporati* gesagt wird (*quod, si adiciantur insolita, forsitan consueta cessabunt*), ist ganz untypisch für den Westen (vgl. jetzt D. Vera, *Comento storico alle Relationes di Quinto Aurelio Simmaco* [1981] 124). Ein Beweis für die Beschränkung der kaiserlichen Macht und ein exemplarisches Gegenbeispiel zur Unfreiheit der *corpora* in dieser Zeit ist diese *Symmachus-Relatio* gewiß nicht. Übrigens hat es eine Zusammenlegung von *corpora* nicht erst am Ausgang des 4. Jahrh. gegeben, sondern schon unter Konstantin, von dem z. B. die *centonarii*, *fabri* und *dendrophori* vereinigt wurden (Cod. Theod. 14, 8,1). Was soll die wiederholte Aussage, daß es dem Kaiserum nicht gelungen sei, die für die *utilitas publica* arbeitenden *corpora* in ein einheitliches, für die Verwal-

tung überschaubares, kontrollierbares System zu bringen (S. 101). Eine solche Klage über das Fehlen einer *lex generalis* (schon S. 5) berücksichtigt in keiner Weise die begrenzten administrativen und wirtschaftlichen Möglichkeiten des spätantiken Staates (vgl. schon G. Mickwitz, Geld und Wirtschaft im Römischen Reich [1965] 186), es fehlt aber auch jeder Einblick in die Qualität des antiken Beamtensystems (vgl. jetzt K. L. Noethlichs, Beamtentum und Dienstvergehen. Zur Staatsverwaltung in der Spätantike [1980] 207, auch die Arbeiten von Castritius, Schuller, Horstkotte u. a. über den spätrömischen Staat wären heranzuziehen).

Von den beiden Nachträgen behandelt der eine 'die Kollegien unter Severus Alexander', wobei der Verf. im wesentlichen die skeptische Einstellung von H. P. Kohns übernimmt (HA-Kolloquium [1966] 99 ff.), der andere wendet sich den 'Kollegien unter Kaiser Aurelian' zu, den der Verf. entgegen der Meinung von E. Groag u. a. mit de Robertis noch nicht als Schöpfer der römischen Zwangskollegien ansieht.

Zu den Einwendungen inhaltlicher Art treten zahlreiche formale Gravamina, die in diesem Fall noch schwerwiegender sind und geradezu demaskierend wirken. Man gibt es bald auf, die Druckfehler zu zählen, die sich beinahe auf jeder Seite finden; fast beängstigend ist es aber, wenn gewisse Wörter immer wieder in gleicher Weise falsch geschrieben sind, z. B. 'entgültig' (S. 4; 35; 40; 45) oder 'danneben' (S. 9; 10; 30; 75), weiter wird aus Backstuben das Wort Bachstuben (S. 81), aus Absatz wird Abesatz (S. 69), man liest von 'Resourcen' (S. 59), von 'dem verschiebenden Gleichgewicht' (S. 101), von Magistarten (S. 100) usw. Ein besonders schlimmes Schicksal erleiden Namen, so 'Amminaus Marcellinus' (S. 60), 'Amabillianus' (S. 66) usw. Abgesehen davon, daß eklatante Unsicherheiten in der Zeichensetzung und der Groß- und Kleinschreibung (z. B. S. 65) auftreten, fragt man sich, was Sätze wie diese bedeuten sollen: 'Danneben (sic) erscheinen noch die universitates, die als Einheit anerkannte Gesamtheit definiert werden können' (S. 10) oder, zum Schmunzeln anregend: 'Man traf sich einmal, mehrmals im Monat, was nicht ohne Bedeutung für das wirtschaftliche und politische Geschehen in dieser Gegend bleiben konnte' (S. 29). Man kann dies wohl nicht mehr als bloße Flüchtighkeitsfehler entschuldigen. Mit den Griechisch- und Lateinkenntnissen des Verf. scheint es nicht zum besten zu stehen, denn wie wäre es sonst erklärlich, daß acht Zeilen griechischer Text (S. 109) mehr als ein halbes Dutzend Akzent- und Schreibfehler aufweisen, daß von 'Gens Priferniae, Sedatiae und Alliae' gesprochen wird (S. 30), von 'navicularii Orienti' (S. 35), von 'corporatus' im Plural (S. 90), vom 'corpus catabolenses' (S. 86), von 'ddd. impppp' (S. 41) usw.? Der Satz *Symm. rel. 44,1 Allegata igitur praeceptione divina, cum plerosque consortio suo ante secretos muniri Macedonii suffragio reperissent, relationem super eorum muniminibus impetrarunt* wird folgendermaßen übersetzt: 'Durch mehrere kaiserliche Dekrete, durch einen quasi-göttlichen Bescheid erreichten sie eine Berichterstattung zu ihrem Schutz, obwohl sie die meisten, die sich vorher von ihrem consortium abgesetzt, mit der Unterstützung des Macedonius wiedergefunden hatten'. Dem braucht wohl nichts mehr hinzugefügt zu werden! Daß die Folgerungen, die aus dieser und anderen falschen Übersetzungen gezogen werden, völlig daneben gehen, bedarf ebenfalls keiner weiteren Erwähnung.

Auf der gleichen Linie liegt es, wenn z. B. bei der Besprechung von Cod. Theod. 13, 5,14 die Prätorianerpräfekten Musonianus und Modestus verwechselt werden (S. 69). Nicht anders denn als Mangel an Grundkenntnissen spätantiker Geschichte kann man es deuten, wenn Kuriale und Dekurionen einträchtig nebeneinander stehen (S. 45; 47), desgleichen, wenn libertini als Söhne von Freigelassenen erklärt werden, obwohl im besprochenen Gesetz (Cod. Theod. 14, 3,10) noch auf derselben Seite das Wort mit 'Freigelassene' übersetzt wird (S. 85). Weiter wird das 355 erlassene Gesetz von Constantius II. (Cod. Theod. 14, 3,2) dem Kaiser Honorius zugeteilt (S. 82), der praefectus praetorio vom J. 412 (nach Cod. Theod. 14, 26,1) wird als lokaler Stadtpräfekt von Alexandria apostrophiert (S. 76), und Musonianus aus Cod. Theod. 13, 5,14 taucht gar als praefectus praetorio von Konstantinopel auf (S. 69)!

Daß ein solches Opus kein Register besitzt, ist beinahe ein Glück, dafür erfährt man in einem völlig überflüssigen Abkürzungsverzeichnis (S. 186), daß das 'Rheinische Museum' in Stuttgart herausgegeben wird, im Literaturverzeichnis liest man ehrfürchtig von den fünf Bänden von A. H. M. Jones, *The Later Roman Empire 284–602 . . .*, Oxford 1964 (!), außerdem wird man bekanntgemacht mit einem Buch von K. Christ, *Grundfragen der römischen Sozialstruktur. Studien zur antiken Sozialgeschichte*, Köln–Wien 1980.

Kurzum: Was hier vorliegt, man muß es leider aussprechen, ist ein Buch, in dem sich beispiellose Nachlässigkeit und auffallende fachliche Unkenntnis die Waage halten, gewiß kein Renommierstück für den Verlag und das Fach Alte Geschichte.